



Verwaltungsgericht Hamburg

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

...

- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigte:

...

g e g e n

...

- Antragsgegnerin -

hat das Verwaltungsgericht Hamburg, Kammer 2, am 30. Juni 2021 durch

...

beschlossen:

1. Die Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, die von der Antragstellerin im Wintersemester 2020/2021 abgelegte Prüfung „Grundlagen des Wirtschaftsprivatrechts“ vorläufig unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts – mit mindestens „ausreichend“ – neu zu bewerten.
2. Die Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, die Antragstellerin vorläufig zu den Prüfungen „430 VWL im Marketing (VWL 2)“ am 1. Juli 2021 und „420 Controlling 1 (Con 1)“ am 15. Juli 2021 zuzulassen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragsgegnerin.
4. Der Streitwert wird auf 2.500 € festgesetzt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten und sonst von der Entscheidung Betroffenen die Beschwerde an das Hamburgische Obergerverwaltungsgericht zu. Sie ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – in elektronischer Form beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzulegen.

Die Beschwerdefrist wird auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Hamburgischen Obergerverwaltungsgericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, schriftlich oder in elektronischer Form (s.o.) eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Hamburgischen Obergerverwaltungsgericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, schriftlich oder in elektronischer Form (s.o.) einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern ist oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Eine Beschwerde in Streitigkeiten über Kosten, Gebühren und Auslagen ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt.

Der Beschwerde sowie allen Schriftsätzen sollen – sofern sie nicht in elektronischer Form eingereicht werden – Abschriften für die Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Hamburgischen Obergerverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Hamburgischen Obergerverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer der in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Ferner sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ergänzend wird wegen der weiteren Einzelheiten auf § 67 Abs. 2 Satz 3, Abs. 4 und Abs. 5 VwGO verwiesen.

Hinsichtlich der Festsetzung des Streitwertes steht den Beteiligten die Beschwerde an das Hamburgische Obergerverwaltungsgericht zu. Die Streitwertbeschwerde ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form (s.o.) beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzulegen.

Sie ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt hat, einzulegen.

Soweit die Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung nicht durch das Verwaltungsgericht zugelassen worden ist, ist eine Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung nur gegeben, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt.

G r ü n d e:

I.

Die Antragstellerin, die bei der Antragsgegnerin im Bachelor-Studiengang „Marketing/Technische Betriebswirtschaftslehre“ studiert, begehrt die vorläufige Neubewertung ihrer im Wintersemester 2020/2021 abgelegten Modulprüfung „Grundlagen des Wirtschaftsprivatrechts“ sowie die vorläufige Zulassung zu den Modulprüfungen „430 VWL im Marketing (VWL 2)“ am 1. Juli 2021 und „420 Controlling 1 (Con 1)“ am 15. Juli 2021.

II.

Der zulässige Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist begründet.

Gemäß § 123 Abs. 1 Satz 1 VwGO kann das Gericht auf Antrag eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung eines Rechts des betreffenden Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Nach Satz 2 sind einstweilige Anordnungen auch zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn diese Regelung, vor allem bei dauernden Rechtsverhältnissen, notwendig erscheint, um insbesondere wesentliche Nachteile abzuwenden oder drohende Gewalt zu verhindern. Voraussetzung dafür ist sowohl ein Anlass für die Beanspruchung vorläufigen Rechtsschutzes im Sinne einer besonderen Dringlichkeit (Anordnungsgrund) als auch die sich bei summarischer Prüfung der Sach- und Rechtslage ergebende hinreichende Aussicht auf Erfolg des Begehrens im Hauptsacheverfahren (Anordnungsanspruch). Das Vorliegen der Voraussetzungen von Anordnungsgrund und Anordnungsanspruch ist gemäß § 123 Abs. 3 VwGO in Verbindung mit §§ 294, 920 Abs. 2 ZPO glaubhaft zu machen.

Das vorläufige Rechtsschutzverfahren nach § 123 VwGO dient allerdings grundsätzlich nur der vorläufigen Regelung eines Rechtsverhältnisses. Einem Antragsteller soll regelmäßig nicht bereits das gewährt werden, was er im Hauptsacheverfahren erreichen kann. Vorliegend stellt sich die begehrte Neubewertung der Klausur – mindestens mit der Note ausreichend –, welche Voraussetzung für die nachgelagert begehrte vorläufige Zulassung zu den benannten Modulprüfungen ist, allerdings als Vorwegnahme der Hauptsache dar. Die Neubewertung einer schriftlichen Prüfungsleistung ist ihrem Wesen nach als Beurteilungsakt auf eine abschließende Gesamtwürdigung einer Leistung gerichtet und in diesem Sinne endgültig (OVG Hamburg, Beschl. v. 13.2.2007, 3 Bs 270/06, juris Rn. 6 m.w.N.).

Wird die Hauptsache, wie im vorliegenden Fall, vorweggenommen, kann dem Eilantrag nach § 123 VwGO nur stattgegeben werden, wenn dies zur Gewährung effektiven Rechtsschutzes nach Art. 19 Abs. 4 GG schlechterdings unabweisbar ist. Dies setzt hinsichtlich des Anordnungsanspruches hohe Erfolgsaussichten, also eine weit überwiegende Wahrscheinlichkeit eines Erfolgs in der Hauptsache, und auf Ebene des Anordnungsgrundes schwere und unzumutbare, nachträglich nicht mehr zu beseitigende Nachteile im Falle des Abwartens in der Hauptsache voraus (vgl. OVG Hamburg, Beschl. v. 6.7.2018, 3 Bs 97/18, juris Rn. 35 m.w.N.).

Nach dieser Maßgabe hat die Antragstellerin nach der im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes nur möglichen, aber ausreichenden summarischen Prüfung sowohl einen Anordnungsanspruch auf die Neubewertung ihrer Klausur (1.) und die vorläufige Zulassung zu den benannten Modulprüfungen (2.) als auch einen Anordnungsgrund (3.) glaubhaft gemacht.

1. Die von der Antragstellerin abgelegte Prüfungsleistung im Fach „Grundlagen des Wirtschaftsprivatrechts“ dürfte mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit beurteilungsfehlerhaft bewertet worden und bei beurteilungsfehlerfreier Bewertung mindestens mit der Note „ausreichend“ zu bewerten sein.

Diesbezüglich ist zwar zu berücksichtigen, dass den Prüfern ein prüfungsspezifische Beurteilungsspielraum zukommt und dass Prüfungsentscheidungen nur eingeschränkt und nur im Hinblick auf bestimmte gerügte Mängel überprüfbar sind. Die Prüfungsentscheidung kann vom Gericht nur daraufhin nachgeprüft werden, ob die Prüfer den ihnen zustehenden Bewertungsspielraum überschritten haben; auch die Gewichtung einzelner Prüfungsleistungen fällt in den Bereich des prüfungsspezifischen Bewertungsspielraums. Das Gericht kann die Leistungsbewertung nicht ersetzen, sondern den Prüfungsbescheid nur mit der Maßgabe der Verpflichtung zur Neubewertung durch den Prüfer aufheben (s.a. BVerwG, Urt. v. 12.11.1997, BVerwG 6 C 11.96, Buchholz 421.0 Prüfungswesen Nr. 384).

Der Beurteilungsspielraum dürfte vorliegend aber ersichtlich überschritten worden sein.

Der Antragstellerin war zunächst vorgeworfen worden, dass sie einen Täuschungsversuch im Sinne des § 23 der Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung der Bachelor- und Masterstudiengänge des Departments Wirtschaft der Fakultät Wirtschaft und Soziales an der Hochschule (APSO-W) vom 22. November 2012 begangen habe. Dieser Verdacht

gründete sich auf eine vom Prüfer festgestellte „nahezu komplette Übereinstimmung mit der Musterlösung“ zur streitbefangenen Klausur hinsichtlich eines Prüfungsteils, der punktemäßig die Hälfte der Klausur ausmachte (Teil „Falllösung“). In der streitbefangenen Klausur waren Aufgaben gestellt worden, die mit Aufgaben aus einer bereits zuvor gestellten Klausur identisch waren; diese Aufgaben samt Lösungen waren für Studierende als Übung auf der Plattform EMIL abrufbar.

Von der Einstufung als Täuschungsversuch ist der für die Feststellung eines Täuschungsversuchs nach § 23 Abs. 1 Satz 4 APSO-W zuständige Prüfungsausschuss der Antragstellerin allerdings abgerückt. Er teilte der Antragstellerin mit wirksamem Bescheid vom 4. Juni 2021 mit, dass der Vorgang nicht als Täuschungsversuch gewertet werde.

An diese Einschätzung war der Prüfer aufgrund der Tatbestandswirkung des ergangenen Bescheides gebunden, sodass die Bewertung der Leistung der Antragstellerin nach § 17 APSO-W erfolgen musste. Danach erweist sich die Bewertung mit 0 Punkten, weil es an einer Eigenleistung fehle, als unzutreffend und sachfremd. Denn mit dem Vorwurf mangelnder Eigenleistung unterstellte der Prüfer der Antragstellerin der Sache nach die Übernahme ihrer Klausurlösung aus fremden Quellen und knüpfte seine Benotung in unzulässiger Weise an den nach Auffassung des allein zuständigen Prüfungsausschusses gerade nicht gegebenen Täuschungsversuch.

Trotz des dem Prüfer im Rahmen der (Neu-)Bewertung zustehenden Beurteilungsspielraums kann das Gericht ausnahmsweise feststellen, dass die für die Annahme einer „bestandenen“ Prüfungsleistung nach § 17 Abs. 4 APSO-W erforderliche Note „ausreichend“ hochwahrscheinlich erreicht wurde. Antworten, die vollständig mit der – nach fachlichen Grundsätzen erstellten – Musterlösung übereinstimmen, sind vertretbare Lösungen und müssen auch zu einer Bewertung mit mindestens „ausreichend“ führen. Da der betroffene Prüfungsteil (Falllösung) hier mit 50 von 100 Punkten zu Buche schlägt, die Lösung der Antragstellerin in diesem Prüfungsteil ausweislich des Vermerks des Prüfers „nahezu komplett“ mit der Musterlösung übereinstimmt und die Antragstellerin im zweiten Prüfungsteil noch 30 von 50 Punkten erzielt hat, liegt auf der Hand, dass die Antragstellerin mit ihrer Falllösung mindestens 21 Punkte, insgesamt mithin die nach der bei der Sachakte befindlichen Notenskala zum Bestehen erforderlichen 51 von 100 Punkten erreicht hat.

2. Damit erfüllt die Antragstellerin zugleich die Voraussetzungen für die Teilnahme an den benannten Modulprüfungen. Zwischen den Beteiligten ist allein streitig, ob die Antragstellerin die Klausur „Grundlagen des Wirtschaftsprivatrechts“ erfolgreich abgelegt hat, wie es nach der APSO-W in Verbindung mit dem Anhang vom 5. Dezember 2012 zur Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung für den Studiengang Marketing / Technische Betriebswirtschaftslehre (B.Sc.) an der Hochschule ... (University of Applied Sciences) vom 22. November 2012 erforderlich ist. Beide Modulprüfungen setzen voraus, dass die Module des ersten Fachsemesters, wozu auch „Grundlagen des Wirtschaftsprivatrechts“ zählt, erfolgreich abgelegt worden sind.

3. Der Anordnungsgrund ergibt sich aus der der Antragstellerin drohenden längerfristigen Verzögerung ihres Studiums und den unmittelbar bevorstehenden Klausurterminen. Soweit die Antragsgegnerin vorträgt, die Klausuren würden semesterweise angeboten, so dass nur der Verlust eines Semesters drohe, was hinzunehmen sei, ist dies nicht nachvollziehbar. Denn auch für die Teilnahme an kommenden Prüfungen wäre erforderlich, dass die streitbefangene Prüfung „Grundlagen des Wirtschaftsprivatrechts“ als bestanden bewertet würde; ein Wiederholungsversuch steht der Antragstellerin nicht mehr zu. Die Antragsgegnerin hat allerdings mit ihren Ausführungen in der Antragserwiderung zugleich ausgeführt, dass sie die Bewertung nicht für beurteilungsfehlerhaft halte. Insofern muss derzeit davon ausgegangen werden, dass dem Widerspruch der Antragstellerin nicht abgeholfen wird und ein Klageverfahren erforderlich wäre, welches – dies ist der Antragsgegnerin bekannt – unter Zugrundelegung üblicher Verfahrenslaufzeiten nicht binnen eines Semesters seinen Abschluss finden würde.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Der Streitwert wurde gemäß §§ 53 Abs. 2 Nr. 1, 52 Abs. 2 GKG festgesetzt, wobei der Auffangstreitwert im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes halbiert wurde.

...

...

...